



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg



Amt für Verbraucherschutz und
Veterinärwesen

Rohdenweg 65 | 26135 Oldenburg



veterinaerwesen@stadt-oldenburg.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

24 44 05-OLS-9211

23.11.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem VIG betreffend des Betriebes Krauss Eis, Donnerschweer Str. 331, 26123 Oldenburg

Sehr geehrte Frau 

bezugnehmend auf unseren Bescheid vom 03.11.2021 erhalten Sie die folgenden gewünschten Informationen gemäß § 6 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG):

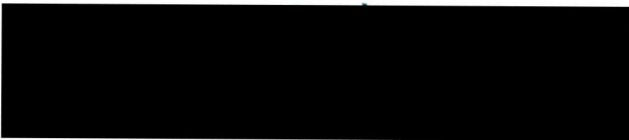
1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb stattgefunden?

- Die letzte (und bisher einzige) lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung fand am 19.08.2020 statt.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

- Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank

Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Raiffeisenbank Oldenburg eG
Volksbank Oldenburg eG

IBAN

DE49 2805 0100 0000 4001 68
DE36 2905 0000 3001 6350 01
DE09 2802 0050 1443 9962 00
DE57 2501 0030 0005 7403 07
DE98 2806 0228 0000 1007 00
DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)

SLZODE22
BRLADE22XXX
QLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr

SERVICECENTER
ONLINE-SERVICE

0441 235-4444
www.oldenburg.de

Anlage

Kontrolle am 19.08.2020:

Folgende Räume/ Kontrollbereiche wiesen Mängel/ Abweichungen auf:

Kennzeichnung

- Es wurden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht. Es wurde nicht bei den Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte auf die schriftliche bzw. die elektronische Unterrichtung über die Allergene hingewiesen.

§ 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)